Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/16 4Ob376/79, 4Ob330/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1979

Norm

UWG §14 A1
UWG §24

Rechtssatz

Gegenstand der Entscheidung sind grundsätzlich nur die tatsächlich vorgenommene Werbung und nicht hypothetische Werbeaussagen und Werbegestaltungen. Es ist nämlich nur die Frage der Wettbewerbswidrigkeit des bescheinigten Verhaltens im konkreten Fall, nicht aber jene zu beurteilen, wie die Parteien eines Prozesses im konkreten Fall ihre Werbung anders gestalten könnten, um eine Wettbewerbswidrigkeit zu vermeiden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 376/79
  Entscheidungstext OGH 16.10.1979 4 Ob 376/79
- 4 Ob 330/81
  Entscheidungstext OGH 07.04.1981 4 Ob 330/81
  Beisatz: Donauland-Preisausschreiben (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0079165

Dokumentnummer

JJR_19791016_OGH0002_0040OB00376_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at